

SATZUNG
zur Änderung der Satzung der
Stadtwaisenhaus-Stiftung mit Eugenienstiftung

Vom 2016

Auf der Grundlage des § 9 des Sächsischen Stiftungsgesetzes (SächsStiftG) vom 7. August 2007 (SächsGVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadtwaisenhaus-Stiftung mit Eugenienstiftung

Die Satzung der Stadtwaisenhaus-Stiftung mit Eugenienstiftung vom 4. April 2012 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.“

§ 4 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Stiftungsgremium besteht aus 5 Personen. Mitglieder des Stiftungsgremiums sind:

- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin,*
- der Beigeordnete für Finanzen/die Beigeordnete für Finanzen und*
- 3 Mitglieder des Stadtrates.“*

§ 12 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige, vorrangig für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.“

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadtwaisenhaus-Stiftung mit Eugenienstiftung außer Kraft.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadtwaisenhaus-Stiftung mit Eugenienstiftung tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister